

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Stephan Färber

im Hause

Anfrage der Stadtverordneten Dr. Annette Schaper-Herget, Julia Endres und Helge Herget vom 02.10.2022  
betr.: „Direkte Kontakte zu Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Stadtverordneten Dr. Annette Schaper-Herget, Julia Endres und Helge Herget haben folgende Anfrage an den Magistrat gerichtet:

Vorbemerkung:

In unserer bisherigen Arbeit als Stadtverordnete ist uns bei mehreren Gelegenheiten aufgefallen, dass einige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung nicht mit uns direkt Kontakt aufnehmen dürfen. Es ist uns ebenso aufgefallen, dass die gleichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus verschiedenen Dezernaten jedoch mit Stadtverordneten der Koalitionsfraktionen einen direkten Kontakt pflegen, insbesondere in der Vorbereitung von Anträgen der Koalition und in der Begründung der Ablehnung von Anträgen der Opposition. Herr Oberbürgermeister Dr. Schwenke sprach in diesem Zusammenhang im HFDB von unterschiedlichem Vertrauen, das er zu den verschiedenen Stadtverordneten habe.

Hierzu haben wir folgende Fragen:

1. Welche Regelungen in der Stadtverwaltung, z. B. durch Dienstanweisungen, bestehen, die den direkten Kontakt zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und den Stadtverordneten regeln? Wir bitten um Nennung aller entsprechenden Anweisungen.
2. Betreffen diese Regelungen die Kommunikation mit allen oder nur einem Teil der Stadtverordneten?
3. Ist der Kontakt zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und den Stadtverordneten in Arbeitsverträgen geregelt?
4. Falls ja, gelten solche arbeitsvertraglichen Regelungen für alle oder nur für einen Teil der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und für wen gelten diese Regelungen und für wen nicht?
5. Gibt es hinsichtlich der Regeln zur Kommunikation Unterschiede zwischen den Dezernaten?
6. Wenn ja, welche Regelungen bestehen in den einzelnen Dezernaten?

7. Gibt es in Bezug auf die Kommunikation unterschiedliche Anweisungen zur Kommunikation mit Stadtverordneten der Koalition und der Opposition?
8. Auf welche Rechtsgrundlagen begründet sich die Aussage des Oberbürgermeisters, dass ein unterschiedliches Vertrauen des Oberbürgermeisters unterschiedliche Zugänge zu Informationen rechtfertigt?
9. In welchen Fällen hat in dieser Wahlperiode seit 2021 zwischen der Stadtverwaltung und Stadtverordneten der Koalitionsparteien ein direkter Kontakt durch direkte Anfragen, Treffen, Auskünfte und Beratungen stattgefunden?

Diese Anfrage beantwortet der Magistrat wie folgt:

Frage 1:

Welche Regelungen in der Stadtverwaltung, z. B. durch Dienstanweisungen, bestehen, die den direkten Kontakt zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und den Stadtverordneten regeln? Wir bitten um Nennung aller entsprechenden Anweisungen.

Antwort zu 1:

Die Verwaltungs- und Dienstordnung der Stadt Offenbach a.M. legt in Ziffer 317 (Verkehr mit der Stadtverordnetenversammlung) in Satz (5) fest: „Stadtverordnete, die sich mit Anfragen über Planung und Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar an die Dienststellen wenden, sind an die zuständigen Dezernenten zu verweisen.“

Frage 2:

Betreffen diese Regelungen die Kommunikation mit allen oder nur einem Teil der Stadtverordneten?

Antwort zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Ist der Kontakt zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und den Stadtverordneten in Arbeitsverträgen geregelt?

Antwort zu 3:

Nein.

Frage 4:

Falls ja, gelten solche arbeitsvertraglichen Regelungen für alle oder nur für einen Teil der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und für wen gelten diese Regelungen und für wen nicht?

Antwort zu 4:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Gibt es hinsichtlich der Regeln zur Kommunikation Unterschiede zwischen den Dezernaten?

Antwort zu 5:

Nein.

Frage 6:

Wenn ja, welche Regelungen bestehen in den einzelnen Dezernaten?

Antwort zu 6:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7:

Gibt es in Bezug auf die Kommunikation unterschiedliche Anweisungen zur Kommunikation mit Stadtverordneten der Koalition und der Opposition?

Antwort zu 7:

Nein.

Frage 8:

Auf welche Rechtsgrundlagen begründet sich die Aussage des Oberbürgermeisters, dass ein unterschiedliches Vertrauen des Oberbürgermeisters unterschiedliche Zugänge zu Informationen rechtfertigt?

Antwort zu 8:

Grundsätzlich schuldet der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 HGO Auskunft über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, nicht jedoch die Bediensteten der Stadt. Dies ist der Hintergrund zur Regelung in der Antwort auf Frage 1. Welche Personen der Magistrat heranzieht, um Auskunft über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu erteilen, entscheidet der Oberbürgermeister bzw. die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent.

Dabei achtet der Oberbürgermeister bzw. die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent darauf, dass Auskunft über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten allen Stadtverordneten gleichwertig zur Verfügung steht.

Frage 9:

In welchen Fällen hat in dieser Wahlperiode seit 2021 zwischen der Stadtverwaltung und Stadtverordneten der Koalitionsparteien ein direkter Kontakt durch direkte Anfragen, Treffen, Auskünfte und Beratungen stattgefunden?

Antwort zu 9:

Darüber hat der Magistrat keine Kenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Felix Schwenke  
Oberbürgermeister

Anlage: Klimarelevanzprüfung